

# 3ALOG Satzung

Satzung vom 20. September 2015 mit Änderung vom 14. Oktober 2015

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins .....	1
§ 2 Zweck des Vereins .....	1
§ 3 Selbstlosigkeit .....	3
§ 4 Mitglieder .....	3
§ 5 Finanzierung des Vereins.....	5
§ 6 Organe und Organisationsstruktur des Vereins .....	5
§ 7 Der Vorstand.....	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung .....	7
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 10 Datenschutz.....	8
§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins .....	8
§ 12 Salvatorische Klausel .....	9
§ 13 Inkrafttreten .....	9
Die Gründungsmitglieder .....	9

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „3ALOG – interreligiöse, interkulturelle Begegnung“ (Aussprache Trialog [tʁialo:g])
  - a. Der Verein wird in das Vereinsregister (Mannheim) eingetragen. Nach der Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz e. V.
- (2) Der Rechtsitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Geschäftssitz des Vereins befindet sich beim gewählten Vorstand.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-60 AO), in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des interreligiösen, interkonfessionellen und interkulturellen Dialogs in der realen und digitalen Welt. Dieser Zweck wird verwirklicht durch theologische und religionswissenschaftliche Forschung, sowie Öffentlichkeits-, Medien- und Bildungsarbeit, insbesondere durch die Gestaltung und Betrieb der interreligiösen und interkulturellen Onlineplattform des Vereins, als ein allgemein zugängliches Medium. Hierbei werden hochwertige und differenzierte multimediale Inhalte (Videos, Interviews, Reportagen) über Religion, Kultur und Wissenschaft im Zusammenspiel mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und ausgewiesenen Expert/innen entwickelt und an eine breite interessierte Öffentlichkeit gerichtet.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Ausbau der vorhandenen lokalen, nationalen und internationalen Netzwerke von interreligiösen und interkulturellen Initiativen. Die allen Religionen innewohnenden Tendenzen zur respektvollen und friedvollen Begegnung untereinander, im Sinne eines gemeinsamen Weltethos und einem Ideal der Gastfreundschaft, soll gestärkt werden, um jeder Form von Fundamentalismus und Extremismus (religiösem, politischem und kulturellem) entgegen zu wirken. Dieser Zweck wird verwirklicht durch vielfältige und interdisziplinäre Begegnungen, Zusammenarbeit und Kooperation in Form von Tagungen, Publikationen, Workshops, Webinaren, Zugang zu Grundlagenwissen und Schlüsseltexten. Durch die Verwendung von selbstproduzierten Videos und deren multimediale Verbreitung wird die Sichtbarkeit interreligiöser und interkultureller Inhalte in der öffentlichen Debatte gefördert. Der Verein versteht sich als potentieller Kooperations- und Ansprechpartner für sämtliche zivilgesellschaftlichen und religionsgemeinschaftlichen Akteure, politischen Stiftungen sowie schulischen, universitären und behördlichen Einrichtungen.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ausgewogene und differenzierte Darstellung unterschiedlicher interreligiöser und interkultureller Perspektiven auf der Onlineplattform des Vereins. Konkret zielt der Zweck auf die Förderung von interreligiöser und interkultureller Toleranz, den Abbau von Vorurteilen sowie die Bekämpfung und Prävention aller Formen von Diskriminierung und Rassismus zur Stärkung einer offenen, rechtsstaatlichen, demokratischen und pluralen Gesellschaft. Der Verein leistet in der Förderung der interreligiösen und interkulturellen Begegnung als Mittler und Brückenbauer, ausgerichtet an den Menschenrechten (u.a. Unantastbarkeit der Menschenwürde) und dem Grundgesetz (u.a. Religions-, Glaubens,- und Weltanschauungsfreiheit), einen wesentlichen Beitrag zur Völkerverständigung, Völkerversöhnung und weltweiten Friedensförderung.

- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im interreligiösen und interkulturellen Kontext. Dies bedeutet unterschiedliche Menschen (u.a. Migrant/innen und Nichtmigrant/innen) und Perspektiven (u.a. jüdisch, christlich und muslimisch) im konkreten Handeln für das Gemeinwohl zusammenzubringen. Der Verein versteht sich als Multiplikator im interreligiösen und interkulturellen bürgerschaftlichen Engagement zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Entwicklung, Begleitung, Durchführung und Übertragung von lokalem interreligiösem und interkulturellem bürgerschaftlichem Engagement. Auf der Onlineplattform des Vereins werden u.a. interreligiöse und interkulturelle best-practice-Beispiele multimedial vorgestellt mit dem Ziel, diese in andere Kommunen zu übertragen. Hierbei spielt die Förderung von Partizipation an der Erstellung von Videos, die Förderung der Mitgestaltung und der Austausch über die Onlineplattform des Vereins.
- (6) Näheres zur Konzeption und konkreten Durchführung der Vereinsarbeit kann in einem Rahmenkonzept und/oder einer Geschäftsordnung geregelt werden. Diese werden vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung erlassen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne und alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) können ihre Tätigkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, bei der Meinungsbildung des Vereins mitzuwirken. Weiterhin sind die Mitglieder angehalten, den Verein nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Verein schädigt.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (5) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
  - b. Minderjährige Mitglieder (bei minderjährigen Mitgliedern müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft schriftlich zustimmen): Minderjährige Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und nicht wählbar.
  - c. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins fördern. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit materiell oder finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
  - d. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ehrenmitglieder sind von jeder Art der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung als Teil der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen werden kann.
- (6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
  - a. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
  - b. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt des Mitgliedes
  - b. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
  - c. Ausschluss des Mitgliedes

- d. Tod des Mitgliedes.
- (8) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (9) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn:
- a. das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
    - i. Ausschlussgründe: Darunter fallen u.a.:
      1. Rassistische, fundamentalistische, extremistische Diskriminierung von Minderheiten und Meinungen, die gegen das Grundgesetz verstoßen z.B. Volksverhetzung
      2. Sexuelle Übergriffe jeglicher Art
      3. Bewusste Schädigung des Vereinsansehens
  - b. das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- (10) Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (11) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, die dann endgültig entscheidet.

## § 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgabe im Wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse, Spenden und öffentliche Zuwendungen.
- (2) Der Verein setzt sich für den Aufbau einer nachhaltigen und langfristigen Finanzierung zur Erfüllung der Vereinszwecke ein.
- (3) Aufwandsentschädigungen (z.B. Erstattung der Fahrtkosten zu Vorstandssitzungen) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden.
- (4) Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gewährt (nach § 3 Nr. 26 EStG). Bei beiden Pauschalen werden schriftliche Vereinbarungen über die Zahlungsbedingungen getroffen.

## § 6 Organe und Organisationsstruktur des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Organisationsstruktur und Entscheidungsfindung des Vereins wird neben dieser Satzung durch die Geschäftsordnung des Vorstandes, das Rahmenkonzept und die Versammlungsordnung geregelt, diese sind kein Bestandteil der Satzung.
- (3) Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a. drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b. aus diesem Vorstand wird ein/e Schriftführer/in und ein/e Kassenwart/wärterin gewählt (Personalunion ist möglich, sollte in der Regel vermieden werden).
  - c. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
  - a. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt, wenn die schriftliche Vollmacht der anderen Vorstände vorliegt.
- (3) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz begrenzt.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der Vorstand kann (gemäß § 30 BGB) für bestimmte Geschäfte einen Vertreter bestellen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
  - a. Die Führung der Vereinsgeschäfte wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung der Vereinsgeschäfte eine angemessene Vergütung sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (8) Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:
  - a. Schaffung eines Rahmenkonzeptes, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist
  - b. Schaffung einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
  - c. Schaffung einer Versammlungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
  - d. Schaffung einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
- (9) Der Rücktritt einer Person von einem Vorstandsamt ist schriftlich an die anderen Mitglieder des Vorstandes zu richten. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bleibt das Vorstandsmitglied im Amt. Das ausscheidende Vorstandsmitglied übergibt in einem angemessenen Zeitraum sein vereinsrelevantes Wissen und Kompetenzen an die anderen Vorstandsmitglieder.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
  - a. Dringende Anträge können während der Versammlung gestellt werden und sind zu berücksichtigen, wenn die anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet; es besteht die Möglichkeit einen Versammlungsleiter wählen zu lassen.
- (5) Zu Beginn der Versammlung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt, über die Tagesordnung abgestimmt und ein Protokollführer/in (in der Regel übernimmt der/die Schriftführer/in diese Aufgabe) gewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl eines/r Kassenprüfers/in (die Wahl eines/r externen Kassenprüfers/in ist in der Regel zu bevorzugen)
  - c. Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - d. Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in mit Aussprache
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h. Erlass eines Rahmenkonzeptes, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist
  - i. Erlass einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
  - j. Erlass einer Versammlungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
  - k. Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
  - l. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - m. Beschluss über die Erhebung einer Umlage
  - n. Satzungsänderungen
  - o. Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (min. drei Personen müssen anwesend sein). Ausgenommen hiervon ist der Vorstand, der mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten sein muss. Wird zu Beginn der Versammlung festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit besteht, muss der Vorstand

umgehend eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Konsensentscheidungen werden angestrebt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Satzungsänderungen: § 33 BGB:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit und Auflösung des Vereins: § 41 BGB:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll wird in der Regel durch den SchriftführerIn und einen Vorstand unterzeichnet (sollte der SchriftführerIn nicht anwesend sein, wird das Protokoll von den zwei anwesenden Vorständen unterzeichnet).

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist (§§ 36, 40) oder die Einberufung durch  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder verlangt wird (§ 37 Abs. 1, 40).

## § 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktmöglichkeiten wie E-Mail, Telefonnummer, Mobilnummer und Social Media Profile [Facebook, Twitter, Google o.ä.] und gegebenenfalls im Rahmen von Vereinsveranstaltung entstandenen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Mit Einwilligung zur Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Verwendung personenbezogener Daten zu internen (u.a. Kommunikation) und vereinsbezogenen Zwecken (u.a. Mitgliederversammlung, Jubiläen) zu. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Diese Datenschutzrichtlinien unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 1 - 11, 27 – 38a, 43 und 44 BDSG).

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur



Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Mannheim) oder vom Finanzamt (Heidelberg) vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Ufuq e.V., mit Sitz in Berlin (Vereinsregisternr.: 26356), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Völkerverständigung oder der interkulturellen Bildung zu verwenden hat.

## § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20. September 2015 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Tübingen, den 20. September 2015

### Die Gründungsmitglieder

- (1) Florian Volm, Am Schrofen 18, 72401 Haigerloch
- (2) Florian Binsch, Sonnenallee 3, 12047 Berlin
- (3) Winfried Kitzmann, Seckenheimer Gässchen 2, 69126 Heidelberg
- (4) Paul-Bernhard Elwert, Hohlweg 4, 72074 Tübingen
- (5) Florian Jäckel, Sievekingsallee 171d, 22111 Hamburg
- (6) Simon Wiesgickl, Siegfriedstrasse 57, 90461 Nürnberg
- (7) Judit Feser, Kreuzstraße 47, 72074 Tübingen
- (8) Rebekka Nieber, Hohlweg 4, 72074 Tübingen
- (9) Lena Marie Hupas, Wächterstr. 49, 72074 Tübingen
- (10) Sebastian Hartter, Haldenstr. 17, 72074 Tübingen